

19/III/2022

Beschluss

Verpflichtende Aufnahme von Jugendspielplätzen ins Baugesetzbuch

Verpflichtende Aufnahme von Jugendspielplätzen ins Baugesetzbuch

Bei größeren zusammenhängenden Bebauungsgebieten (Bebauungsplänen) von ca. 500 bis 1.000 Wohneinheiten sind verpflichtend konsumfreie Räume für Jugendliche oder Einrichtungen und Jugendspielplätze (ca. 12-21 Jahre) im Gesetzestext des BauGB aufzunehmen. Im Baugenehmigungsverfahren sind sie Bestandteil des genehmigungspflichtigen Vorhabens und somit in den Lageplan aufzunehmen. Eine Ablöse ist nur noch zu gestatten, wenn dadurch auf Kosten der Bauherr*innen in der unmittelbaren Nähe adäquater Ersatz neu geschaffen werden kann.

Die Beteiligung junger Menschen wird durch § 3 BauGB geregelt. Dieses Mitwirkungsrecht muss im Text so geändert werden, dass es auch gegenüber den Planungsbehörden durchgesetzt werden kann, damit die Jugendlichen zur vorgelegten Planung ihre Stellungnahme abgeben können.

Überweisen an

Landtagsfraktion